

Aktionen entlang der Bahnhofstrasse; Merkblatt

Aktionen entlang der Bahnhofstrasse sind in der Regel nicht bewilligungspflichtig. Wir haben für Sie die wichtigsten Punkte zusammengefasst:

1. Öffentlicher Grund

Folgende Aktivitäten auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung durch die Politische Gemeinde Buchs:

- die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
- das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken;
- das Aufführen von Strassenmusik;
- die Ablagerung von Schnee und Eis.

2. Privater Grund

Mobile Informations- und Werbeeinrichtungen dürfen ausschliesslich auf privatem Grund aufgestellt werden. Die Einwilligung ist direkt beim Grundeigentümer einzuholen.

Der vorgegebene Strassenabstand von viereinhalb Metern ab Grenze der Strassenparzelle (in der Regel sechs Meter ab Strassenrand) darf unterschritten werden, sofern für Passanten ein Durchgang von mindestens zwei Metern Breite verbleibt.

3. Strassenverkehr und Passanten

Durch die Aktion dürfen die Strassenverkehrsteilnehmer nicht abgelenkt und Passanten nicht belästigt werden. Der ungehinderte Durchgang darf nicht erschwert werden. Betteln ist verboten.

4. Lärmschutz

Recorder, Tonverstärker und die Verwendung von lautstarken Instrumenten wie Dudelsack, Schlaginstrumente etc. sind nicht gestattet. Übermässige Lärmimmissionen müssen frühzeitig durch entsprechende Vorkehrungen unterbunden werden. Von 12.00 bis 13.30 Uhr ist die Mittagsruhe einzuhalten.

5. Zeitliche Einschränkungen

Für Aktionen entlang der Bahnhofstrasse gelten die ordentlichen Ladenöffnungszeiten:

- Montag, Dienstag, Donnerstag 6.00 bis 19.00 Uhr;
- Mittwoch 6.00 bis 21.00 Uhr;
- Freitag 6.00 bis 20.00 Uhr;
- Samstag 6.00 bis 17.00 Uhr.

6. Sauberkeit

Der Standort ist sauber zu verlassen. Die Beseitigung übermässiger Verschmutzung, die auf die Aktion zurückzuführen ist, wird dem Veranstalter nach Aufwand in Rechnung gestellt.

7. Infrastruktur

Bei Bedarf können Marktstände bei der Bauverwaltung (Tel.: 081 755 75 80; E-Mail: bauverwaltung@buchs-sg.ch) gemietet werden (vgl. Merkblatt 'Ausgabe von Marktständen und Fahnenburgen').

8. Gastgewerbe

Wenn Speisen und alkoholische Getränke zum Genuss vor Ort angeboten werden, ist eine Bewilligung erforderlich. Gesuche sind an die Gemeinderatskanzlei zu richten.

9. Strassenmusik, -malen, -artistik

Für Strassenmusik, -malen und -artistik ist eine Bewilligung erforderlich. Gesuche sind an die Gemeinderatskanzlei zu richten.

Anhang: Parzellierung entlang der Bahnhofstrasse

